Bürgeramt

Abteilung Ordnungsbehördliche Aufgaben/Gewerbe



Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit gem. § 5 ThürGastG

Eingangsvermerk der Behörde

-	_						
	Ar	2tı	-21	25	tΔ	112	r
I -	\neg	111	a	43	ᇆ		51

Natürliche Person / Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG)/ Vorsitzender der Stiftung, Vereine u.a.

Familienname		Geburtsname (nur bei Abweichung)	Vorn	ame(n)
Geburtsdatum	Geburtsort		Staa	tsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)				
Telefon	E-Mail			Fax
	I			l

II. Hiermit beantrage ich/ wir den Beginn der Sperrzeit für die nachfolgend aufgeführte Veranstaltung hinauszuschieben:

Ort der Veranstaltung (Anschrift genaue Bezeichnung)				
Art der Veranstaltung (Musikdarbietung/ Tanz/ Theater/ Kino usw.)				
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)				
Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum)	Uhrzeit der Veranstaltung (von – bis)			

III. Begründung

Bei einem Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit ist vom Antragsteller eine Begründung für die
beantragte Ausnahmeregelung abzugeben.

Hausanschrift:

Stadtverwaltung Gotha, Abteilung Ordnungsbehördliche Aufgaben/Gewerbe,

FBL 1446

Ekhofplatz 24, 99867 Gotha

IV. Erforderliche Unterlagen IV.1 Anzeige der öffentlichen Veranstaltung gem. § 42 Ordnungsbehördengesetz (OBG) □ wird am Ende des Antrags beigefügt □ wird nachgereicht Hinweis: Online unter www.gotha.de unter Leistungen A-Z, Veranstaltungsanzeige. IV.2 genaue Angabe über die Lage der Veranstaltung und der Ausrichtung der Boxen						
•						
Hinweis:	Einreichung eines Lageplans z.B. Abdruck über "C Aufstellortes des Festzeltes und oder der Bühne u					
IV.3 Bend	ennung der vorgesehen Bühnen- und Besc	hallung	gstechnik			
☐ wir	rd am Ende des Antrags beigefügt		wird nachgereicht			
Hinweis:	Auflistung der Art und Leistungsfähigkeit der verw Geräuschquellen	endeter	n Tontechnik, Angaben zur Tontechnik,			
Antra	ueller Auszug aus dem Vereinsregister (bei ag nur durch Vertretungsberechtigte Perso rd am Ende des Antrags beigefügt		•			
Allgemeine Hinweise: Gemäß § 5 Thüringer Gaststättengesetz vom 09.10.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017, beginnt die Sperrzeit für Vergnügungsplätze, Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige, nicht unter den Nummern 2 oder 3 genannte Lustbarkeiten, Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr.						
Gemäß § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes können durch die zuständige Behörde Ausnahmen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn kein Versagungsgrund dem entgegensteht. Einen Rechtsanspruch auf eine Sperrzeitverkürzung gibt es nicht.						
Um eine ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung zu gewährleisten und die notwendige Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde durchführen zu lassen, ist der vollständige Antrag mit den notwenigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der genehmigenden Behörde einzureichen.						
Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bürgeramt der Stadtverwaltung Gotha und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in den Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Dieses Merkblatt finden Sie unter www.gotha.de unter der Rubrik "Datenschutz -> Informationspflichten -> FBL 1446" oder erhalten Sie in der Stadtverwaltung Gotha, Abteilung Ordnungsbehördliche Aufgaben/Gewerbe, Ekhofplatz 24, 99867 Gotha.						
Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und bin mir bewusst, dass ich mit dem Betrieb der Spielhalle erst nach Erhalt der behördlichen Erlaubnis beginnen darf. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden.						
Ort Datu	ım IIr	torcobri	ift des Δntragsteller			